

Herr
Präsident Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.331.676

Nachtragung von COVID-19 Impfungen in den Elektronischen Impfpass

Sehr geehrter Herr Präsident Univ.-Prof. Dr. Szekeres!

Mit dem Nachtragen von Daten aus bestehenden Impfdokumenten (insbesondere aus Impfpässen in Papierform) soll auch für all jene Bürgerinnen und Bürger insbesondere die Möglichkeit für Impf-Erinnerungen geschaffen werden, die nicht im Kindesalter in das System eingestiegen sind. Darüber hinaus wird diese Möglichkeit des Nachtragens von Daten auch dann notwendig, wenn Impfungen zuvor nicht in den Elektronischen Impfpass eingetragen wurden, weil sie etwa im Ausland verabreicht wurden.

Rechtliche Grundlage

Gesundheitsdiensteanbieter, die zur Speicherung der Angaben gemäß § 24c Abs. 2 GTelG 2012 im zentralen Impfreister verpflichtet sind, dürfen unter Berücksichtigung der jeweiligen Berufspflichten (z. B. § 49 Abs. 1 ÄrzteG 1998) verabreichte und schriftlich dokumentierte, aber nicht im zentralen Impfreister gespeicherte Impfungen nachtragen. Hebammen dürfen nur solche Impfungen nachtragen, die sie aufgrund ihrer Berufspflichten (§ 5 Abs. 4 HebG) auch verabreichen dürfen.

Gemäß § 24c Abs. 4a GTelG 2012 müssen Gesundheitsdiensteanbieter COVID-19-Impfungen, die von ihnen seit dem 27. Dezember 2020 verabreicht wurden, aber nicht im zentralen Impfreister gespeichert sind, nachtragen.

Im Ausland verabreichte Impfungen dürfen unter denselben Voraussetzungen wie im Inland verabreichte Impfungen nachgetragen werden.

Hervorzuheben ist, dass nur schriftlich dokumentierte Impfungen nachgetragen werden dürfen, denn ansonsten können Impfungen nicht als gegeben angesehen werden (siehe *Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Impfplan Österreich 2021*).

Daher wird den Gesundheitsdiensteanbietern empfohlen, die nachzutragenden Daten vor deren Speicherung im zentralen Impfreister anhand der von den Bürgerinnen und Bürgern beizubringenden, schriftlichen Impfdokumentation, insbesondere deren Papierimpfpässen, zu überprüfen.

Zu beachten ist ferner die voraussichtlich ab Juni geltende Rechtslage im Kontext des digitalen grünen Passes. Die in Vorbereitung befindliche EU-Verordnung sieht u.a. vor, dass Mitgliedstaaten Impfcertifikate auch für Personen ausstellen müssen, die eine COVID-19-Impfung im Ausland erhalten haben. Dazu hat sich der zertifikatsausstellende Mitgliedstaat - allenfalls durch Einsichtnahme in ausländische Impfbestätigungen u.ä. - zu überzeugen, dass die Angaben schlüssig und im Umfang des minimum data set auch vorhanden sind. Darüber hinaus müssen für solche Impfungen Zertifikate nur dann ausgestellt werden, wenn der im Ausland verabreichte Impfstoff über eine innerstaatliche Anerkennung verfügt (reguläre Zulassung, alle Arten von Notfallzulassungen). Die im zentralen Impfreister dokumentierten Impfdaten bilden die Grundlage für die Ausstellung von Impfcertifikaten. Da das Nachtragen den Gesundheitsdiensteanbietern übertragen ist, werden die durch die EU-Verordnung begründeten Pflichten durch das GTelG 2012 implizit und hinsichtlich der COVID-19-Impfungen auf die nachtragenden Gesundheitsdiensteanbieter mitübertragen.

Haftung

Bezüglich der Haftungsfrage für Personen die Nachtragungen von Impfungen in den Elektronischen Impfpass vornehmen, kann, vorbehaltlich der Rechtsmeinung der ordentlichen Gerichte, Folgendes festgehalten werden:

Für ein Fehlverhalten im Rahmen der Impfung haftet primär die eine Impfung durchführende Person unabhängig davon, ob die Impfung im In- oder Ausland stattgefunden hat, und nicht die Person, die Daten in den Elektronischen Impfpass nachträgt.

Ein Haftungsfall könnte allerdings jene Person treffen, die Daten in den Elektronischen Impfpass nachträgt, sei es aus strafrechtlicher Sicht (etwa Urkundenfälschung, Täuschung), sei es aus zivilrechtlicher Sicht (etwa Schadenersatz), wenn sie einen Nachtrag vornimmt, obwohl substantielle Zweifel an der Durchführung einer z.B. im Ausland vorgenommenen Impfung bestehen. Dies gilt beispielsweise für offenkundig gefälschte, unvollständige oder auch erfundene Impfbescheinigungen. Umgekehrt formuliert: Solange keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Rechtmäßigkeit der vorgelegten Dokumente bestehen, darf auf die Rechtmäßigkeit vertraut werden und erfolgt der Nachtrag somit unter Einhaltung der Berufspflicht der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen.

Zusätzlich wäre eine Haftung jener Person, die falsche Daten in den Elektronischen Impfpass nachträgt, denkbar, wenn der Fehleintrag dazu führt, dass dritte Personen einen Schaden erleiden, etwa weil sie sich - vertrauend auf die Korrektheit des Nachtrags - der Gefahr der Übertragung von COVID-19 ausgesetzt haben.

Bitte um Weiterleitung dieser Information in Ihrem Wirkungsbereich.

Wien, 8. Mai 2021

Für den Bundesminister:

Mag. Manfred Ditto